



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Fachbereich Pflanzliche Produkte

# Fragen und Antworten zu den Beiträgen für die Herstellung von Obstprodukten

---

Datum: Dezember 2025  
Für: Gesuchsteller

---

Aktenzeichen: BLW-22-11-30/5

## Inhalt

1	Beitragsberechtigung .....	2
2	Bezahlung Obstproduzent .....	2
3	Erntejahre / Zeitpunkt Gesuchseinreichung .....	2
4	Gesuchsbearbeitung Dauer .....	3
5	Gesuchsformular .....	3
6	Nachweise allgemein .....	3
7	Nachweise frisch und ganz .....	4
8	Nachweise Verwertung .....	4
9	Obst .....	5
10	Obstprodukt .....	6

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)



## **1 Beitragsberechtigung**

### **1.1 Ich verarbeite gerüstetes Obst (z.B. entsteinte Kirschen, Äpfel in Scheiben, ...) zu einem Obstprodukt. Bin ich beitragsberechtigt?**

Nein. Beitragsberechtigt ist derjenige, der aus dem frischen und ganzen Obst ein zu Beiträgen berechtigendes Obstprodukt herstellt. Bei Verarbeitungsbeginn durch den Gesuchsteller muss das Obst frisch und ganz sein. Wenn das Obst vor Verarbeitungsbeginn durch jemand anderen beispielsweise gerüstet oder entsteint wurde, ist es zwar noch frisch aber nicht mehr ganz.

### **1.2 Ich verarbeite gefrorenes Obst (z.B. gefrorene Himbeeren) zu einem Obstprodukt. Bin ich beitragsberechtigt?**

Nein. Beitragsberechtigt ist derjenige, der aus dem frischen und ganzen Obst ein zu Beiträgen berechtigendes Obstprodukt herstellt. Bei Verarbeitungsbeginn durch den Gesuchsteller muss das Obst frisch und ganz sein. Wenn das Obst vor Verarbeitungsbeginn durch jemand anderen gefroren wurde, ist es zwar unter Umständen noch ganz, aber nicht mehr frisch.

### **1.3 Ich stelle Essig aus Äpfeln und Birnen her. Muss ich die Äpfel und Birnen selbst frisch pressen, damit ich Beiträge für das verarbeitete frische und ganze Obst erhalten kann?**

Nein. Für die Herstellung von Essig aus Äpfeln und Birnen ist es möglich, den Essig aus dem Saft herzustellen und dafür einen Beitrag zu erhalten. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme, die in der Obstverordnung festgelegt ist.

### **1.4 Ich stelle Quittenessig aus Quittensaft her. Habe ich Anspruch auf Beiträge?**

Nein. Im Gegensatz zur Herstellung von Essig aus Apfel- und Birnensaft müssen für die Herstellung von Quittenessig ganze Quitten in frischem Zustand verwendet werden, um einen Beitrag erhalten zu können. Die Obstverordnung legt nur eine Ausnahme für Äpfel und Birnen fest.

## **2 Bezahlung Obstproduzent**

### **2.1 Ich kaufe das Obst, das ich verarbeite, bei einem Händler. Zusätzlich verarbeite ich Obst im Lohnauftrag. Wie kann ich nachweisen, dass der Obstproduzent durch den Händler beziehungsweise durch den Lohnauftraggeber für sein Obst bezahlt wurde?**

Für die Gesuchseinreichung reicht eine Bestätigung der Bezahlung durch Setzen des entsprechenden Häckchens auf dem unterzeichneten Gesuchsformular. Die Bezahlung des Obstproduzenten muss auf Nachfrage des BLW hin oder anlässlich von Vor-Ort-Kontrollen nachgewiesen werden können. Der Gesuchsteller muss sich die Bezahlung des Obstproduzenten durch seinen Auftraggeber oder den Händler bestätigen lassen.

## **3 Erntejahre / Zeitpunkt Gesuchseinreichung**

### **3.1 Ich habe Ende Dezember 2025 mit der Post ein Gesuch eingereicht für die Herstellung von Produkten aus Obst des betroffenen Jahres 2025 und der zwei vorangehenden Erntejahre 2024 und 2023. Mein Gesuch ist aufgrund der Feiertage jedoch erst im Januar 2026 beim BLW eingegangen. Erhalte ich trotzdem noch Beiträge für das Obst der Ernte 2023?**

Massgebend ist das Datum des Poststempels. Bei Einreichung des Gesuchs per E-Mail ist die Eingangszeit der E-Mail massgebend. Geht das Gesuch erst im Januar 2026 ein, ist die Frist für die Einreichung der Gesuche gemäß Art. 4 Abs. 2 der Obstverordnung nicht eingehalten. Das Gesuch gilt daher als verspätet eingereicht, soweit es die Ernte 2023 betrifft. Für die Verwertung von Obst der Ernte 2023 können in diesem Fall keine Beiträge gewährt werden.

## **4 Gesuchsbearbeitung Dauer**

- 4.1 Ich habe ein Gesuch eingereicht und ausser einer Empfangsbestätigung seit Monaten nichts mehr gehört. Stimmt etwas mit meinem Gesuch nicht? Wieso dauert das so lange?**

Die Gesuche werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Der Grund, wieso Sie noch nichts gehört haben, ist, dass das BLW noch am Bearbeiten von Gesuchen ist, die vor Ihrem Gesuch eingegangen sind. Eine hohe Anzahl Gesuche und die Tatsache, dass einige Gesuche mehr Zeit bei der Bearbeitung beanspruchen als andere, führt dazu, dass es zu längeren Wartezeiten kommen kann.

## **5 Gesuchsformular**

- 5.1 Muss ich mein Gesuch zwingend mit dem Gesuchsformular einreichen?**

Das aktuelle Formular erlaubt dem Gesuchsteller, sicher zu sein, alle Angaben gemacht zu haben, die für die Gesuchsbearbeitung notwendig sind. Sie finden das jeweils aktuellste Formular unter [Verwertungsbeiträge Obst](#).

- 5.2 Ich verarbeite mein eigenes Obst, das ich selber produziert habe. Was muss ich im Gesuchsformular in der Spalte "Lieferant des frischen und ganzen Obstes/Datum" eintragen?**

Im Fall von Verarbeitung von Obst aus Eigenproduktion ist in der Spalte "Lieferant des frischen und ganzen Obstes" "Eigenproduktion" oder der Name des Gesuchstellers anzugeben. In der Spalte "Datum" ist das Datum der Verarbeitung (z.B. Gefrierdatum) anzugeben.

- 5.3 Ich verarbeite mein eigenes Obst, das ich selber produziert habe. Was muss ich im Gesuchsformular in der Spalte "Bezahlter Preis" eintragen?**

Im Fall von Verarbeitung von Obst aus Eigenproduktion kann die Spalte "Bezahlter Preis" leer gelassen werden.

- 5.4 Ich verarbeite Obst im Lohnauftrag und kenne den Preis des Obstes nicht, da ich es nicht selber gekauft habe. Was muss ich im Gesuchsformular in der Spalte "Bezahlter Preis" eintragen?**

Im Fall von Lohnverarbeitung kann die Spalte "Bezahlter Preis" leer gelassen werden.

## **6 Nachweise allgemein**

- 6.1 Muss ich als Nachweise die Originaldokumente (z.B. Rechnungen, Verarbeitungsjournal) einsenden oder reichen Kopien?**

Das BLW benötigt keine Originale. Kopien sind ausreichend.

- 6.2 Ich verarbeite mein eigenes Obst, habe aber bis anhin nicht aufgeschrieben, wann ich wie viel verarbeitet habe und habe auch keine Verkaufsrechnungen. Ich könnte aber Fotos von den hergestellten Produkten einsenden. Werden Fotos als Nachweise anerkannt?**

Nein. Fotos enthalten keine Angaben zur Menge des frischen und ganzen Obstes und auch nicht zur Menge des hergestellten Produktes.

## **7 Nachweise frisch und ganz**

### **7.1 Welche Nachweise für die Menge des frischen und ganzen Obstes muss ich mit dem Gesuch einreichen?**

- Kauf von frischem und ganzem Obst:

Reichen Sie bitte die Rechnungen für den Kauf des frischen und ganzen Obstes ein.

- Eigenproduktion:

Sie können einen Wägeschein einer Drittperson einreichen. Wenn Sie das Obst selber gewogen und hiervon einen Wägeschein haben, reichen Sie bitte diesen ein. Sie können auch einen Auszug aus dem Verarbeitungsjournal/Produktionsrapport einreichen. Aus diesem muss ersichtlich sein, an welchem Datum welche Menge gewogenes frisches und ganzes Obst verarbeitet und welche Menge von welchem Obstprodukt daraus hergestellt wurde.

- Lohnverarbeitung:

Reichen Sie bitte die Lieferscheine für das frische und ganze Obst ein. Sie können auch eine Kopie des Lohnauftrags einreichen, wenn darauf ersichtlich ist, welche Menge frisches und ganzes Obst zur Verarbeitung in Auftrag gegeben wurde.

Vom Gesuchsteller angegebene Faktoren zu Berechnung des Frischgewichts anhand des Produktgewichts werden nicht anerkannt.

## **8 Nachweise Verwertung**

### **8.1 Ist es zwingend, dass für jede Menge frisches und ganzes Obst ersichtlich ist, wieviel Menge Obstprodukt daraus hergestellt wurde?**

Ja. Für jede Obstart (z.B. Äpfel, Aprikosen, Erdbeeren) ist einerseits die gesamte Menge frisch und ganz anzugeben, für deren Verwertung Beiträge beantragt werden, und andererseits ist ebenfalls anzugeben, welche Menge von welchem Obstprodukt (z.B. getrocknete Apfelingli, gefrorene Aprikosen, gefrorene Erdbeeren) daraus hergestellt wurde. Es ist jeweils das gewogene Gewicht anzugeben. Umrechnungen anhand von Faktoren werden nicht anerkannt.

### **8.2 Welche Nachweise für die Verwertung muss ich mit dem Gesuch einreichen?**

Für jeden Obsttyp (z.B. Äpfel, Aprikosen, Erdbeeren) ist einerseits die gesamte Menge frisch und ganz anzugeben, für deren Verwertung Beiträge beantragt werden, und andererseits ist ebenfalls anzugeben, welche Menge von welchem Obstprodukt (z.B. getrocknete Apfelingli, gefrorene Aprikosen, gefrorene Erdbeeren) daraus hergestellt wurde. Es ist jeweils das gewogene Gewicht anzugeben. Umrechnungen anhand von Faktoren werden nicht anerkannt.

Ergänzend sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beispiele von Rechnungen für den Verkauf der hergestellten Produkte.

und/oder

- Produktionsrapport/Verarbeitungsjournal; aus diesem muss ersichtlich sein, an welchem Datum welche Menge gewogenes frisches und ganzes Obst verarbeitet und welche Menge von welchem Obstprodukt daraus hergestellt wurde.

und/oder

- Nachweis eines Lohnauftrags, aus dem ersichtlich ist, welche Menge Obstprodukt im Auftrag herzustellen ist.

**8.3 Muss ich als Nachweis für die Verwertung jede einzelne Rechnung des Verkaufs des hergestellten Produkts einreichen, oder reichen einzelne Exemplare als Beispiele?**

Nein, Beispiele von Rechnungen sind ausreichend.

Bitte beachten Sie jedoch:

Für jeden Obsttyp (Äpfel, Aprikosen, Erdbeeren, ...) ist einerseits die gesamte Menge frisch und ganz anzugeben, für deren Verwertung Beiträge beantragt werden, und andererseits ist ebenfalls anzugeben, welche Menge von welchem Obstprodukt (Apfelingli, gefrorene Aprikosen, gefrorene Erdbeeren, ...) daraus hergestellt wurde.

Ergänzend sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beispiele von Rechnungen für den Verkauf der hergestellten Produkte.  
und/oder
- Produktionsrapport/Verarbeitungsjournal; aus diesem muss ersichtlich sein, an welchem Datum welche Menge gewogenes frisches und ganzes Obst verarbeitet und welche Menge von welchem Obstprodukt daraus hergestellt wurde.  
und/oder
- Nachweis eines Lohnauftrags, aus dem ersichtlich ist, welche Menge Obstprodukt im Auftrag herzustellen ist.

**8.4 Ich verkaufe meine Obstprodukte mittels Direktvermarktung, u.a. im Hofladen und auf dem Wochenmarkt. Welche Nachweise kann ich für die Verwertung einreichen?**

Als Nachweis für die Verwertung ist in diesem Fall ein Produktionsrapport/Verarbeitungsjournal einzureichen, aus dem ersichtlich ist, an welchem Datum welche Menge gewogenes frisches und ganzes Obst verarbeitet und welche Menge von welchem Obstprodukt daraus hergestellt wurde. Geben Sie bei der Gesuchseinreichung bitte an, dass Sie die hergestellten Obstprodukte direkt vermarkten.

**8.5 Ich friere mein eigenes Obst ein, um es später selber weiterzuverarbeiten. Welchen Nachweis für das Einfrieren kann ich einreichen, wenn ich das gefrorene Obst ja nicht weiterverkaufe und keine Verkaufsrechnung habe?**

Als Nachweis für die Verwertung (in diesem Fall Einfrieren) können Sie einen Auszug aus dem Verarbeitungsjournal/Produktionsrapport einreichen. Aus diesem muss ersichtlich sein, an welchem Datum welche Menge gewogenes frisches und ganzes Obst verarbeitet (gefroren) wurde. Geben Sie bitte auch an, welches Produkt Sie später daraus herstellen werden.

## **9 Obst**

**9.1 Ich stelle Produkte aus Obst her, das nicht explizit im Anhang der Obstverordnung aufgeführt ist. So verarbeite ich z.B. Mirabellen zu Konfitüre und trockne Hagebutten für Tee. Wie weiss ich, ob Beiträge für Mirabellen und Hagebutten möglich sind?**

Gemäss Anhang zur Obstverordnung werden Beiträge für die Herstellung von Produkten aus folgendem Obst gewährt:

- Kernobst: Äpfel, Birnen, Mostäpfel, Mostbirnen, Quitten;
- Steinobst: Aprikosen, Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen), Kirschen;
- Beerenobst: Brombeeren, Erdbeeren, Himbeeren, anderes Beerenobst.

Pflaumen umfassen u.a. auch Mirabellen, so dass Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Mirabellen möglich sind. Beim Beerenobst werden in der Kategorie "anderes

Beerenobst" verschiedene Beeren berücksichtigt, beispielsweise Aronia und Kiwi. Hagebutten hingegen gelten nicht als Obst im Sinne der Obstverordnung. Demzufolge können für die Herstellung von Produkten aus Hagebutten keine Beiträge gewährt werden.

## 10 Obstprodukt

### 10.1 Was gilt als Obstprodukt?

Als Obstprodukt im Sinne der Obstverordnung für die Beitragsgewährung gilt Obst, das so zubereitet ist, dass es nicht mehr frisch ist und nicht mehr in die Frischobst-Zolltarifnummer eingereiht wird. Solange das Obst frisch ist (Einreihung in die Frischobst-Zolltarifnummer), auch wenn es beispielsweise entsteint, gerüstet oder zerkleinert ist, gilt es nicht als Obstprodukt, und es können keine Beiträge gewährt werden. Ob für ein Produkt, das nicht mehr in die Frischobst-Zolltarifnummer eingereiht wird, Beiträge gewährt werden können, hängt vom Produkt ab: so werden Beiträge nur gewährt für die Herstellung von Produkten, die als Lebensmittel verwertet werden, die keiner Alkoholsteuer unterliegen, und deren Grenzschutz nicht zu hoch ist. Wenden Sie sich bei Fragen an den Fachbereich Pflanzliche Produkte des BLW. Die Kontaktangaben finden Sie im Merkblatt.

### 10.2 Für die Herstellung von Produkten aus Äpfeln, Birnen, Mostäpfeln und Mostbirnen gibt es Beiträge. Wieso wurde mein Gesuch um Beiträge für die Herstellung von Apfel- und Birnensaft abgelehnt?

Gemäss der Obstverordnung werden die Beiträge nur für die Herstellung von Produkten gewährt, deren Zollansatz höchstens 10 Prozent ihres Preises franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, beträgt. Apfel- und Birnensaft sind stark an der Grenze geschützt und haben einen hohen Zollansatz. Aufgrund des starken Grenzschutzes von Apfel- und Birnensaft kann deren Herstellung nicht mit Beiträgen unterstützt werden.

### 10.3 Ich friere Beeren ein. Später stelle ich daraus Schnaps her, der der Alkoholsteuer unterliegt. Bin ich beitragsberechtigt? Die durch mich im ersten Schritt gefrorenen Beeren unterliegen ja keiner Alkoholsteuer.

Die Bestimmung, wonach nur die Herstellung von Produkten unterstützt wird, die keiner Alkoholsteuer unterliegen, darf nicht durch vorgängiges Gefrieren der Beeren umgangen werden. Das Gefrieren von Obst zur späteren Verwendung zur Herstellung von Spirituosen oder anderen der Alkoholsteuer unterliegenden Produkten kann nicht mit Beiträgen unterstützt werden.